

**Satzung
der Gemeinde Schashagen
über die Benutzung der Kindertagesstätte in Merkendorf**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der §§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566), des § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1498, ber. 2022 S. 136) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schashagen vom 21.06.2022 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Schashagen unterhält die Kindertagesstätte in Merkendorf als öffentliche Einrichtung, die der Erziehung, Bildung und Betreuung dient.

- (1) Es werden in der Regel Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Schuleintritt aufgenommen. Kinder unter drei Jahren werden vorrangig aufgenommen, sofern deren Erziehungsberechtigte/n einer Erwerbstätigkeit nachgeht/nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend ist/sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in einer Schulausbildung oder Hochschulausbildung befindet/befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuches - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) erhalten. Die Aufnahme kann auch erfolgen, wenn diese für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Über die Aufnahme der Kinder in die unterschiedlichen Gruppen entscheidet die Kindergartenleitung im Rahmen vorhandener Kapazitäten vorrangig nach dem entsprechend nachgewiesenen Bedarf bei Berufstätigkeit, ansonsten nach Alter und Anmeldedatum gemäß einer Vormerkliste. Soziale Gründe können eine bevorzugte Aufnahme rechtfertigen. Kinder aus der Gemeinde Schashagen haben bei der Vergabe eines Betreuungsplatzes Vorrang vor Kindern aus anderen Gemeinden. Die Anmeldungen werden im Kindergarten entgegengenommen.
- (2) Kinder aus anderen Wohngemeinden (auswärtige Kinder) dürfen nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind.

- (3) Kinder, die noch nicht die notwendige Reife besitzen, die einer Sonderbetreuung bedürfen oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand betreut werden können, können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Bedarfsweise kann eine Probezeit vereinbart werden.
- (4) Für die Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig. Ansteckende Krankheiten in der Familie oder der Verdacht, dass eine solche Krankheit besteht, sind sofort der Kindergartenleitung zu melden. Ein Versäumnis dieser Meldung kann zum Ausschluss des Kindes führen.
Das Kind kann die Kindertagesstätte erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Erkrankung bzw. der Verdacht hierauf nicht fortbestehen.
- (5) Ein Kind, das wiederholt einen längeren Zeitraum (1 Monat) unentschuldig der Kindertagesstätte fernbleibt, kann zugunsten dringlicherer Fälle vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn das Benutzungsentgelt (§ 5) nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (6) Eine etwaige Kündigung ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Monats möglich. Schulpflichtige Kinder, die vorzeitig den Kindergarten verlassen sollen, müssen fristgerecht bis zum 31. März gekündigt werden. In diesem Fall erlischt das Kindergartenverhältnis mit Ablauf des Monats April.
- (7) Die Kinder sind während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte sowie gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Kindertagesstätte gegen Unfall versichert. Sie sind ferner auf dem direkten Weg vom und zur Kindertagesstätte versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.

§ 2 Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Der Kindergarten (für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt) ist montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr und die Krippe (für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) ist montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Schließzeiten betragen gemäß § 22 Abs. 1 KiTaG 20 Tage im Kalenderjahr. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08 und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§ 3 Aufsicht

- (1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Erziehungsberechtigten oder eine berechtigte Person müssen bei Ankunft in der Kindertagesstätte die Kinder in die Aufsicht der Erzieher/innen geben. Nach Beendigung des Aufenthalts müssen die Erziehungsberechtigten oder eine berechtigte Person die Kinder aus der Aufsicht der Erzieher/innen entgegennehmen.
- (3) Für den Weg von zu Haus zur Kindertageseinrichtung und zurück sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 4 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten / Beirat

- (1) Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte erfolgt gemäß § 32 (KiTaG) durch die Elternvertretung und die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Kindertageseinrichtung.
- (2) Für die Kindertagesstätte Merkendorf wird ein aus sechs Personen bestehender Beirat gebildet. Er besteht gemäß § 32 Abs. 3 KiTaG zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und der Gemeinde Schashagen.
- (3) Die Aufgaben des Beirats ergeben sich aus § 32 Abs. 2 KiTaG.

§ 5 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten zu den Kosten einen angemessenen Beitrag zu leisten. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahmeentscheidung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und wird für die Kindertagesstätte in 12 gleichen Monatsbeträgen nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung der Einrichtung und bei Fehlzeiten des Kindes zu entrichten.
- (2) Der Beitrag ist der Höhe nach im Bescheid ausgewiesen und wird jährlich neu festgesetzt. Als Berechnungsgrundlage werden die in § 31 Absatz 1 des KiTa-Reform-Gesetzes vom 12.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung genannten Höchstbeträge für die Elternbeiträge zu Grunde gelegt.
- (3) Der Beitrag wird in einem gesonderten Gebührentarif festgelegt. Der anliegende Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 Ermäßigungen (Sozialstaffel)

Erziehungsberechtigte mit geringem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Regelerlernbeitrages, die nach den Richtlinien des Kreises über die pauschalierte Berechnung einer Sozialstaffel in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt wird.

Anträge auf Ermäßigung des Regelbeitrages oder (einkommensunabhängige) Geschwisterermäßigung sind ggf. unverzüglich an den zuständigen Fachdienst des Kreises Ostholstein zu richten.

§ 7 Verwendung von Daten

Die Gemeinde Schashagen kann zur Ermittlung der Gebührenpflichten und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Bemessung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Informationen der Kinder und der/des Personensorgeberechtigten gemäß Art. 6 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutz-LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 162) in der jeweils gültigen Fassung neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten der Melderegister,
2. den Daten aus dem Anmeldeformular und dem Vertrag

erheben. Die Daten werden auch im KiTa-Portal Schleswig-Holstein hinterlegt. Die Gemeinde Schashagen ist befugt, die bei den Betroffenen so erhobenen Daten zu den genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte in Merkendorf vom 07.12.2011, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.07.2020 tritt gleichzeitig außer Kraft.

23744 Schönwalde a.B., den 28.06.2022



Gemeinde Schashagen
Der Bürgermeister

(Rainer Holtz)

Gebührentarif

Zu § 5 Absatz 3 der Satzung der Gemeinde Schashagen über die Benutzung der Kindertagesstätte in Merkendorf wird folgende Gebührenordnung erlassen:

Ab dem 01.01.2022 beträgt die monatliche Gebühr:

1. für den Kindergarten:

vormittags	4 Std./tägl.	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr	113,20 €
vormittags	5 Std./tägl.	07.00 Uhr bis 12.00 Uhr	141,50 €
vormittags	6 Std./tägl.	08.00 Uhr bis 14.00 Uhr zuzüglich Mittagessen	169,80 €
vormittags	7 Std./tägl.	07.00 Uhr bis 14.00 Uhr zuzüglich Mittagessen	198,10 €
ganztags	9 Std. /tägl.	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr zuzüglich Mittagessen	254,70 €
ganztags	10 Std./tägl.	07.00 Uhr bis 17.00 Uhr zuzüglich Mittagessen	283,00 €

2. für die Krippe:

vormittags	7 Std.	07.00 Uhr bis 14.00 Uhr zuzüglich Mittagessen bei Bedarf	203,00 €
ganztags	9 Std.	07.00 Uhr bis 16.00 Uhr zuzüglich Mittagessen bei Bedarf	261,00 €

Sollten Kinder im Alter von unter drei Jahren bereits den Kindergarten besuchen, ist die Gebühr für unter drei jährige Kinder entsprechend der Anzahl der Betreuungsstunden zu entrichten.

3. Mittagessen

Monatsbetrag	65,00 €
--------------	---------

Das Mittagessen wird in Höhe von 65,00 € pro Monat (3,25 € pro Essen) kalkuliert und in 12 gleichen Monatsbeträgen durch Bescheid erhoben.

Eine Erstattung der Kosten für das Mittagessen ist nur auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten unter Angabe des Grundes (z.B. Erkrankung) möglich. Schließzeiten des Kindergartens sind hiervon ausgenommen, weil diese bei der Berechnung der Monatsbeträge berücksichtigt wurden. Die Erstattungsforderung muss aus Gründen des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes einen Mindestbetrag in Höhe von 20,00 € im Kalenderjahr erreichen.

Der Gebührentarif tritt rückwirkend ab 01.01.2022 in Kraft.

23744 Schönwalde a.B, den 28.06.2022

Gemeinde Schashagen
Der Bürgermeister



(Rainer Holtz)

